



Antragsunterlagen für eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz
(Bei juristischen Personen sind die nachstehend geforderten Unterlagen für alle Vertretungsberechtigten Personen vorzulegen)

- Ausgefüllte Antragsformulare
- Pachtvertrag
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des bisher zuständigen Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisher zuständigen Stadt-, Verbandsgemeinde- oder Gemeindekasse
- Grundrisspläne der Räume, die konzessioniert werden sollen
- Unterrichtungsnachweis von der Industrie- und Handelskammer (Anmeldung erfolgt durch Erlaubnisbehörde)
- Unterrichtungsnachweis des Gesundheitsamtes über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Führungszeugnis der Belegart 0 (beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes zu beantragen; wird der Erlaubnisbehörde direkt zugesandt)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei Einwohnermeldeamt des Wohnortes zu beantragen; wird der Erlaubnisbehörde direkt zugesandt)
- Bei juristischen Personen (z.B. GmbH oder Verein e.V.) ist ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister vorzulegen, aus dem alle Vertretungsberechtigten Personen ersichtlich sind (bei GmbH in Gründung bitte notarielle Gründungsurkunde vorlegen und Auszug aus dem Handelsregister nachreichen, sobald die Eintragung erfolgt ist).

Die Gaststätte darf erst eröffnet werden, wenn der Erlaubnisbescheid ausgehändigt und der Betrieb gewerberechtlich gemeldet ist. Die Gewerbebeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung erfolgt in Zimmer E.15.

Wichtiger Hinweis!

Nach § 15 Abs. 2 des Landesgebührengesetz ermäßigt sich die Erlaubnisgebühr um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.